

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Ostseebad Göhren (Fremdenverkehrsabgabensatzung)

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Abgabenerhebung**
- § 2 Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung**
- § 3 Erhebungszeitraum, Abgabepflicht, Fälligkeit und Kleinbeträge**
- § 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe**
- § 5 Begriffsbestimmungen**
- § 6 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung**
- § 7 Ordnungswidrigkeiten**
- § 8 Inkrafttreten**

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Göhren ist als Seebad und Kneipp-Kurort anerkannt.
- (2) Der Kommunale Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Göhren erhebt im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Göhren zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands
- (3) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen,
- (4) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
- (5) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen und
- (6) für die, gegebenenfalls auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Abgabepflichtigen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen oder ermäßigten Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und andere Angebote eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis und Haftung

- a) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, denen der Fremdenverkehr in der Gemeinde Ostseebad Göhren unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile bietet. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger, im Gemeindegebiet ausgeübter Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es

gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).

- b) Die Abgabepflicht besteht auch dann, wenn die betreffenden selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz (Betrieb) nicht im Ostseebad Göhren haben, aber in der Gemeinde vorübergehend erwerbstätig sind.
- c) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- d) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) Die Abgabenschuld entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres, für das die Abgabepflicht besteht. Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.
- (2) Bei der Fremdenverkehrsabgabe handelt es sich um eine Jahresabgabe. Diese wird nach den Verhältnissen am 1. August des Jahres, für das die Abgabe erhoben wird, festgesetzt. Endet die Abgabepflicht im laufenden Kalenderjahr, so ist für jeden vollen Monat ein Zwölftel der vollen Kalenderjahresabgabe zu entrichten. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (3) Die Fremdenverkehrsabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

	Abgabeschuldner	Berechnungsgrundlage	Jahresabgabesatz
1.	Inhaber von Hotels, Fremden- und Erholungsheimen, Sanatorien und alle Personen, die an Kurgäste oder Erholungssuchende Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen vermieten	Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten, die gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden, und zwar je Bett	15,80 €
2.	Vermieter u. Verpächter von Grundflächen	Anzahl der Stellplätze, und zwar je Stellplatz	
a)	zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen,	wie 2. für Zelte pp.	19,70 €
b)	zum Aufstellen von Fahrzeugen (Parkplätze)	wie 2. für Fahrzeuge	8,80 €

3.	Bootsvermieter (einschl. Vermieter von Surfbrettern u. ä.)	Anzahl der vorhandenen Boote, und zwar je Boot	9,80 €
4.	Vermieter von Strandkörben	Anzahl der Strandkörbe, und zwar je Strandkorb	11,70 €
5.	Inhaber von Schank,- Gast-, Speise-wirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars u. ä.	Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, und zwar (1) bis zu 30 Sitzplätze (2) bis zu 60 Sitzplätzen (3) bis zu 100 Sitzplätzen (4) m. a. 100 Sitzplätze	187,40 € 246,60 € 365,10 € 493,30 €
6.	Inhaber von Imbisswagen und Imbissständen	Anzahl der Arbeitnehmer, und zwar a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m. a. 3 - 10 Arbeitnehmer d) m. a. 10 Arbeitnehmer	138,80 € 197,30 € 256,50 € 374,90 €
7.	Inhaber von Ladengeschäften (Verkaufsständen)	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsflächen und Anzahl der Arbeitnehmer a) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche bis 60 qm aa) ohne Arbeitnehmer ab) bis zu 3 Arbeitnehmer ac) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer ad) m.a. 10 Arbeitnehmer b) Ladengeschäfte mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mehr als 60 qm ba) ohne Arbeitnehmer bb) bis zu 3 Arbeitnehmer bc) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer bd) m.a. 10 Arbeitnehmer c) Ladengeschäfte mit angeschlossenem Handwerksbetrieb (z.B. Bäcker, Schlachter) mit einer Verkaufsfläche bis 60 qm ca) ohne Arbeitnehmer cb) bis zu 3 Arbeitnehmer cc) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer cd) m.a. 10 Arbeitnehmer d) Ladengeschäfte mit angeschlossenem Handwerksbetrieb mit einer Verkaufsfläche und Ausstellungsfläche von mehr als 60 qm da) ohne Arbeitnehmer db) bis zu 3 Arbeitnehmer dc) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer dd) m.a. 10 Arbeitnehmer e) Verkaufskioske (Andenkenartikel pp.) ea) ohne Arbeitnehmer	108,50 € 167,70 € 217,00 € 335,50 € 167,70 € 217,00 € 325,60 € 434,10 € 167,70 € 217,00 € 335,50 € 434,10 € 217,00 € 335,50 € 434,10 € 552,50 € 108,50 €

		eb) bis zu 2 Arbeitnehmer ec) m. a. 2 Arbeitnehmer	167,70 € 217,00 €
8.	Inhaber von Verkehrsbetrieben, Autovermieter, Vermieter von Fahrzeugen aller Art, Taxiunternehmer	Anzahl der verwendeten Fahrzeuge, und zwar a) je Taxe, Mietwagen, Kleinbus b) je Bus c) je sonstiges Fahrzeug	 69,00 € 108,50 € 69,00 €
9.	Inhaber von Schifffahrtsbetrieben, die a) im Linienverkehr b) ausschließlich im Gelegenheitsverkehr betrieben werden	Anzahl der betriebenen Linien, und zwar je Linie Anzahl der verwendeten Seefahrzeuge, und zwar je Fahrzeug bei einer Fahrgastkapazität ba) bis zu 10 Personen bb) mehr als 10 Personen	651,20 € 65,00 € 108,50 €
10.	Inhaber von Getränkeherstellungsbetrieben einschließl. Vertriebsstellen ohne Produktion	Anzahl der Arbeitnehmer a) bis zu 3 Arbeitnehmer b) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer c) m.a. 10 Arbeitnehmer	 325,60 € 434,10 € 542,70 €
11.	Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Anzahl der Arbeitnehmer a) bis zu 3 Arbeitnehmer b) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer c) m.a. 10 Arbeitnehmer	 325,60 € 542,70 € 434,10 €
12.	Aufsteller von Geldspiel- und sonstigen Unterhaltungsautomaten sowie von Musikautomaten	Anzahl der im Gemeindegebiet aufgestellten Automaten, und zwar je Automat	43,40 €
13.	a) Ärzte b) Badeärzte c) Zahnärzte, Dentisten d) die übrigen, z.B. Heilpraktiker	je praktizierender Arzt je praktizierender Arzt je praktizierender Zahnarzt, Dentist ohne Staffelung	236,80 € 236,80 € 236,80 € 236,80 €
14.	Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie alle anderen freien Berufe, ausgenommen Notare	ohne Staffelung	88,80 €
15.	Inhaber von Saunabetrieben, sofern für jedermann nutzbar (keine Beschränkung auf Hotelgäste)	Anzahl der Arbeitnehmer a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 Arbeitnehmer	142,10 € 196,50 € 259,20 €
16.	Inhaber von Sonnenstudios, sofern für jedermann nutzbar (keine Beschränkung auf Hotelgäste)	Anzahl der Arbeitnehmer a) ohne Arbeitnehmer b) bis zu 3 Arbeitnehmer c) m.a. 3 Arbeitnehmer	142,10 € 196,50 € 259,20 €
17.	Sonstige nicht unter die Nummern 1 bis 16 fallenden		

	selbständig tätigen Gewerbetreibenden, gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung	Anzahl der Arbeitnehmer	
		a) ohne Arbeitnehmer	118,40 €
		b) bis zu 3 Arbeitnehmer	177,60 €
		c) m.a. 3 - 10 Arbeitnehmer	236,80 €
		d) m.a. 10 Arbeitnehmer	355,20 €

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Bestehen mehrere Betriebsteile im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Göhren, erfolgt die Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe für jede Betriebsstätte gesondert. Für jede räumlich getrennte Betriebsstätte ist eine gesonderte Meldung gemäß § 6 Absatz 1 dieser Satzung zu machen. Eine räumliche Trennung liegt dann vor, wenn sich die postalischen Adressen der Betriebsstätte unterscheiden.
- (2) Erfüllt eine Betriebsstätte die Kriterien für verschiedene Einstufungen, ohne dass es sich um verschiedene Betriebsarten handelt, so erfolgt die Berechnung der Abgabe nach der Einstufung, die zu der höheren Abgabe führt.
- (3) Werden in einer Betriebsstätte verschiedene Betriebsarbeiten ausgeübt (z.B. Hotel-Vermietung von Betten und Gaststätte), so erfolgt die Berechnung der Abgabe für jede Betriebsart gesondert.
- (4) Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer sowie mithelfende Familienangehörige, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis zum abgabepflichtigen Inhaber des Betriebes stehen als auch die Inhaber des Betriebes selbst. Nicht Arbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden.
- (5) Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von im Durchschnitt weniger als 20 Stunden in der Woche als $\frac{1}{2}$ Arbeitskraft im Sinne des § 6 gerechnet, alle anderen Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von im Durchschnitt mehr als 20 Stunden in der Woche werden als eine volle Arbeitskraft gerechnet.
- (6) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer ist auf volle Kräfte abzurunden, eine volle Kraft jedoch mindestens anzurechnen.
- (7) Fremdenbetten im Sinne des § 4 Nr. 1 sind alle an kurabgabepflichtigen Personen vermietete Schlafgelegenheiten, also auch Notbetten, Couchen und Liegen, ferner die so genannten eigenen Betten - wenn sie vermietet werden, sowie Schlafplätze in Campingwagen und alle anderen vertraglich oder vertragslos überlassenen Übernachtungsmöglichkeiten mit Entgeltausgleich oder Kostenbeteiligung.

§ 6 Mitwirkungspflichten, Informationsbeschaffung

- (1) Die Pflichtigen und ihre Vertreter haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben unaufgefordert zu machen, insbesondere

1. bis zum 15. August eines jeden Jahres die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Angaben, auch die Veränderung der Bemessungsgrundlage des Vorjahres gemäß § 4 mitzuteilen
 2. 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben und durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Voraussetzungen gemäß der §§ 4, 5 dieser Satzung abzugeben und angeforderte Schriftstücke und Dokumente vorzulegen.
- (2) Der Kommunale Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Göhren ist berechtigt, die vorhandenen Berechnungsgrundlagen des Vorjahres zu übernehmen und auf die Abgabe einer Erklärung zu verzichten.
 - (3) Werden keine Angaben gemacht und oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der Kommunale Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Göhren an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
 - (4) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid des Kommunalen Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Göhren für das Kalenderjahr, für das die Abgabe erhoben wird.
 - (5) Die Bekanntgabe des schriftlichen Heranziehungsbescheides gilt als Verzicht auf die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 1.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

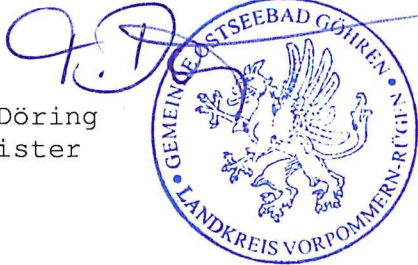
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in § 16 Abs. 1 Satz 1 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.
- (5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Leiter der Verwaltung derjenigen Körperschaft, der die Abgabe zusteht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer
Fremdenverkehrsabgabe vom 30.11.2009 außer Kraft.

Ostseebad Göhren, den 12. DEZ. 2022

gez.
Torsten Döring
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Göhren geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.